



- Zone I
- Zone II
- Zone III
- Zone III B

Wasserschutzgebiet Horizontalfilterbrunnen

Stadt Horb

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

Rechtsverordnung des Landratsamtes Horb
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Grundwasserfassung der Stadt Horb

Auf Grund der Vorschriften von § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. 1 S. 1110) in Verb. Mit §§ 110 und 96 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25.02.1960 (Ges.Bl. S. 17) wird durch das Landratsamt Horb als untere Wasserbehörde verordnet:

§1

Zum Schutz der Grundwasserfassung (Horizontalfilterbrunnen) der Stadt Horb im Neckartal auf Grundstück Parz.Nr. 4332/3, Markung Horb, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet umfasst entsprechend der Einzeichnung im Lageplan 1: 2.500, der einen Bestandteil der Rechtsverordnung darstellt:

1. den Fassungsbereich (rot umrandete Fläche),
2. die engere Schutzzone (grün umrandete Fläche),
3. die weitere Schutzzone (blau umrandete Fläche),
4. die erweiterte Schutzzone (gelb umrandete Fläche).

§ 2 Fassungsbereich

Im Fassungsbereich ist verboten:

1. Naturdung (Mist, Jauche, Abortdünger) aufzutragen oder Vieh weiden zu lassen,
2. Müll, Abfall und Unrat aller Art abzulagern,
3. Boden, Kies, Tuff und Sand zu entnehmen,
4. Grabungen vorzunehmen, welche die Menge und Beschaffenheit des Grundwassers schädigen könnten, insbesondere das Verlegen von unterirdischen Bohr- und Kabelleitungen soweit sie nicht zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage gehören.
5. Treibstoffe, Mineral- und Heizöle sowie Kaltteer und Kaltasphalt, soweit dieser Phenole enthält, zu lagern.

§ 3 Engere Schutzzone

In der engeren Schutzzone ist verboten:

1. Jauche und Abortdünger aufzubringen, Fester Dünger (Mist usw.) darf nicht gestapelt, sondern muß sofort verteilt werden.
2. Müll, Abfall und Unrat aller Art abzulagern,
3. Boden, Kies, Tuff und Sand zu entnehmen,
4. Grabungen vorzunehmen, welche die Menge und Beschaffenheit des Grundwassers schädigen könnten, insbesondere das Verlegen von unterirdischen Rohr- und Kabelleitungen, soweit sie nicht zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage gehören,
5. Treibstoffe, Mineral- und Heizöle, sowie Kaltteer und Kaltasphalt, soweit dieser Phenole enthält, zu lagern.
- 6.

§ 4 Weitere Schutzzone

In der weiteren Schutzzone ist verboten:

1. Müll, Abfall und Unrat aller Art abzulagern,
2. Boden, Kies, Tuff und Sand zu entnehmen,
3. Grabungen vorzunehmen, welche die Menge und Beschaffenheit des Grundwassers schädigen könnten, insbesondere das Verlegen von unterirdischen Rohr- und Kabelleitungen, soweit sie nicht zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage gehören,
4. Treibstoffe, Mineral- und Heizöle sowie Kalteer und Kaltasphalt, soweit diese Phenole enthält, zu lagern.
- 5.

§ 5 Erweiterte Schutzzone

In der erweiterten Schutzzone ist verboten:

Der unterirdische Einbau von Behältern für Treibstoffe, Mineral- und Heizöle ohne Stahlbeton-Schutzwannen mit Kontrollschacht. Die oberirdische Lagerung solcher Stoffe ohne dichten Bodenbelag.

§ 6 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet, sofern nicht gesetzlich eine andere Strafe bestimmt ist.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Horb a.N., den 06. März 1962
Landratsamt: